

Volksschulamt

Qualitätssicherung
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn

RICHTLINIEN

für die Bewilligung von Privatschulen im Kanton Solothurn

1 Grundsätze zum Privatschulbesuch

- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen.
- Der Kanton Solothurn ist zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Privatschulen.
- Privatschulen müssen einen Unterricht anbieten, der demjenigen der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die Grundlage für die Erreichung der Kompetenzen bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn. Ein Hinweis zur Erfüllung des Lehrplans ist die Lektionentafel. Für Privatschulen ist die Lektionentafel nicht verbindlich, sie haben sich aber daran zu orientieren. Es müssen alle Fächer der entsprechenden Stufe unterrichtet werden.
- Die Lehrpersonen müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 68 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- Der Kanton richtet für Privatschulen weder Schulgeld noch Staatsbeiträge (Schülerpauschalen) an kommunale Leistungen aus und er übernimmt auch keine Transportkosten (§ 109 VSG).
- Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind in einer Privatschule unterrichten zu lassen.
- Der Besuch der Privatschule verleiht keinen Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

2 Gründung einer Privatschule

Die Errichtung einer Privatschule oder eines Privatkindergartens muss vom Departement Bildung und Kultur bewilligt werden (§ 99 Abs. 1 VSG). Die Prüfung des Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen erfolgt durch die Abteilung Qualitätssicherung des Volksschulamtes. Die Bewilligung wird erteilt, wenn (§ 99 Abs. 2 Bst. a – e VSG)

- a) die erforderlichen Räumlichkeiten und Apparate zur Verfügung stehen;
- b) sich die Schulleitung über die notwendigen fachlichen Qualifikationen ausweist und die Lehrpersonen über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen;
- c) eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist;
- d) das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht;
- e) die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherstellt.

3 Ablauf Bewilligungsverfahren

Das Gesuch auf Gründung einer Privatschule ist an das Volksschulamt, Abteilung Qualitätssicherung, zu stellen (digital, per E-Mail an daniel.fluri@dbk.so.ch). Das eingereichte Gesuch wird geprüft. Eine erstmalige Bewilligung zur Führung einer Privatschule wird auf zwei Jahre befristet ausgestellt. Nach Ablauf des Provisoriums muss die definitive Betriebsbewilligung beantragt werden. Das Bewilligungsverfahren ist kostenpflichtig.

3.1 Gesuchsunterlagen

Folgende Angaben und/oder Dokumente müssen in einem schriftlichen Gesuch für eine provisorische Bewilligung einer Privatschule enthalten sein:

Betriebliche Eckdaten

- Name und Kontaktangaben der Schule und Trägerschaft
- Art der Trägerschaft (z.B. Einzelfirma/Privatperson, Stiftung, Verein, GmbH, AG usw.)
- Statuten
- Handelsregistereintrag

Personal

- Liste der Lehrpersonen sowie Angaben über ihre Funktion und Stufe
- Kopien des von der EDK anerkannten, stufengerechten Lehrdiploms und der Berufsausübungsbewilligung für die entsprechende Schulstufe (Unterrichtsberechtigung) nach § 68 VSG, § 29 und § 43 Abs. 2 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1):
 - Ausbildungsnachweis/Studienbestätigung für die aktuelle Stelle
 - Aktuell gültiger Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (im Original einseitig oder elektronisch zweiseitig) der entsprechenden Lehr-/Fachpersonen (erhältlich unter www.strafregister.admin.ch)
- Diplome der Schulleitung

Räumlichkeiten

- Liegenschaftsplan mit Nutzung der Räume inkl. Raumgrösse/Kubatur und Platzzahlen (Kapazität)
- Räume und Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Unterrichts (insbesondere in den Fachbereichen Wirtschaft-Arbeit-Haushalt, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten sowie Bewegung- und Sport)
- Vorhandener Aussenraum mit dessen Nutzung
- Sicherheitskonzept und -vorschriften inkl. Bewertung der Brandsicherheit durch die kantonale Gebäudeversicherung
- Sanitäre Einrichtungen

Businessplan

- Vision/Ziele, Angebotsbeschreibung, Zielgruppe, Kundennutzen, Rechtsform, Standort, Finanzierungsplanung, Liquiditätsplanung

Schulorganisation

- Stufen, Abteilungen, Anzahl Klassen, Anzahl Schülerinnen und Schüler
- Lektionentafel, Stundenplan, Unterrichtszeiten

Pädagogisches Konzept

- Zielsetzung, pädagogische Ausrichtung/Werte der Schule, Bezüge zum kantonalen Lehrplan Solothurn, Aufnahmebedingungen, Promotions- und Übertrittsregelung

Gemeindliche Bewilligung

- Bestätigung der Gemeinde über die Eignung des Objekts als Privatschule in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht

3.2 Vor-Ort-Begegnung von der Fachperson aus dem Volksschulamt

Besichtigung der Räumlichkeiten (inkl. Spezialräume) und Pausenplatz vor Ort durch die Fachperson Qualitätssicherung.

3.3 Erteilung der Bewilligung

Die erstmalige Bewilligung wird befristet auf zwei Jahre erteilt. 6 Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung muss die Schule beim Volksschulamt einen Antrag für die definitive Bewilligung einreichen. Die Beurteilung des Antrags für das Definitivum erfolgt entlang derselben Kriterien wie für den Antrag zur Erteilung der provisorischen Betriebsbewilligung. Nach erneuter Prüfung und einer weiteren Besichtigung vor Ort kann eine unbefristete Betriebsbewilligung ausgestellt werden. Die Bewilligungen ergehen in Form einer Verfügung.

Die Kosten der befristeten Bewilligung betragen Fr. 1000.00. Für die Erteilung der unbefristeten Bewilligung liegt die Gebühr bei Fr. 500.00.

4 Auflagen nach Vorliegen einer Bewilligung

- Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Betriebsbewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- Bei wesentlichen Veränderungen (Anpassungen im pädagogischen Konzept und/oder im Ausbildungskonzept, massgebliche organisatorische Veränderungen innerhalb der Schule) hat die Privatschule unverzüglich das Volksschulamt zu informieren (§ 102 VSG).
- Privatschulen sind verpflichtet, Daten zu den Schülerinnen und Schülern sowie dem Schulpersonal zuhanden der Bildungsstatistik anzugeben. Das Volksschulamt fordert die Schulen jährlich zur Datenlieferung auf und stellt die dafür notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- Die Anstellung von neuen Lehrpersonen muss durch das Amt für Volksschule bewilligt werden. Dem Bewilligungsgesuch sind ein Lebenslauf und Kopien aller erforderlichen Diplome sowie ein aktueller Strafregisterauszug und ein Sonderprivatauszug beizulegen.

5 Aufsicht durch das Amt für Volksschulen

- Der Unterricht untersteht der Aufsicht des Volksschulamtes.
- Die Schulen sind verpflichtet, dem Volksschulamt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- Privatschulen haben dem Volksschulamt jährlich einen Bericht einzureichen. Für die Berichterstattung genügt der Jahresbericht, der von der Schule üblicherweise für die eigenen Aufsichtsorgane und die Öffentlichkeit erstellt wird, sofern folgende Angaben enthalten sind:
 - Stufen, Abteilungen, Anzahl Klassen, Anzahl Schülerinnen und Schüler
 - Lektionentafel, Stundenplan, Unterrichtszeiten
 - Liste der unterrichtenden Lehrpersonen und Angaben über deren Ausbildung und ihre Funktion an der Schule und der Mitarbeitenden der Schule und deren Funktionen (Schulleitung, Schulsozialarbeit, Hauswartung, Sekretariat etc.)
- Das Volksschulamt überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden (§ 108 VSG).
- Das Volksschulamt rügt allfällige Mängel, und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben.
- Sollten die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sein, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden (§ 100 VSG).

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 62 Abs. 2 Schulwesen

Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 08. Juni 1986 (BGS 111.1)

Art. 104 Grundsätze des Schulwesens

Art. 108 Abs. 1 – 3 Privatschulen

Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.11)

§ 44 Schulpflicht

§ 46 Befreiung von der Schulpflicht

§ 68 Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

§ 74 Aufgaben der Kommunalen Aufsichtsbehörde

§ 100 Entzug der Bewilligung

§ 101 Erlöschen der Bewilligung

§ 102 Meldepflichten

§ 108 Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht

§ 109 Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht

Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1)

§ 29 und § 43 Abs. 2

Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11)

§ 34 Privatschulen